

## **Straßen und Brückenbau – Mieten von Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen)**

Der Bereich Verkehrstechnik (TBR.54) der Technischen Betriebe Remscheid stellt, soweit vorrätig und rechtzeitig angefordert, Verkehrseinrichtungen zur Verfügung.

### **Folgende Bedingungen sind zu beachten:**

Die Übergabe der Verkehrseinrichtungen muss vor Abholung telefonisch mit dem Bereich Verkehrstechnik (TBR.54) unter der Telefon-Nr. 02191/16-2432 oder 02191/16-2841 abgesprochen werden. Alternativ kann eine Anfrage vorher per E-Mail unter: [schilderausleihe@tbr-info.de](mailto:schilderausleihe@tbr-info.de) erfolgen.

Die Ausgabe der Verkehrseinrichtungen erfolgt bei den Technischen Betrieben Remscheid in der Lenneper Straße 63.

### **Bei Abholung ist die verkehrsrechtliche Erlaubnis des Ordnungsamtes sowie der Personalausweis/Führerschein vorzulegen und der Rechnungsbetrag in bar zu entrichten.**

Verkehrszeichen und Befestigungsmaterial bzw. Aufstelleinrichtungen werden pauschal berechnet. Es wird mit einer Grundmietdauer von 14 Tagen kalkuliert. Bei einer Miete von mehr als 2 Wochen erhöhen sich die Kosten für jeden weiteren Tag um 1/14 der Grundnettosumme.

### **Die Verkehrseinrichtungen müssen von der Mieterin bzw. dem Mieter selbst verladen werden.**

Die Mieterin bzw. der Mieter hat für ein ausreichend großes Fahrzeug, ggfls. für eine kräftige Begleitperson und für eine den Vorschriften entsprechende Ladungssicherung zu sorgen, da die Stangen ca. 3m lang sind und die Fußplatten mindestens 28kg pro Platte wiegen.

### **Im Falle der Vermietung von Haltverbotschildern besteht die Möglichkeit der Nutzung von 2,30m Stangen!**

Die Aushändigung/Rückgabe der Verkehrseinrichtungen muss durch Unterschrift der Mieterin bzw. des Mieters und eines von den TBR 5 Bevollmächtigten bestätigt werden.

Sollte die Rückgabe der gemieteten Verkehrseinrichtungen aufgrund von Beschädigung oder Verlust nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, werden diese der Mieterin bzw. dem Mieter als Ersatzbeschaffung zum Neupreis in Rechnung gestellt. Sonstig unbrauchbar gewordene Verkehrseinrichtungen werden der Mieterin bzw. dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt.

Eine Ersatzbeschaffung durch die Mieterin bzw. dem Mieter ist nicht möglich.

Die Mieterin bzw. der Mieter stellt die TBR von sämtlichen Verpflichtungen frei, die sich aus evtl. Schäden im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Verkehrseinrichtungen ergeben (z. B. beim Transport oder unsachgemäßer Befestigung).

Mit der Mietung erklären Sie sich einverstanden, dass die von Ihnen angegebenen Daten elektronisch erhoben und gespeichert werden. Ihre Daten werden dabei nur streng zweckgebunden zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage genutzt. Mehr Informationen unter: <https://www.tbr-info.de/datenschutz.html>

**Die Abgabe der Verkehrseinrichtungen erfolgt nur unter Anerkennung dieser Bedingungen!  
Ich erkenne die obigen Mietbedingungen an:**

**x**

**Datum und Unterschrift der Mieterin bzw. des Mieters von Verkehrseinrichtungen**